Ausserdienstliche Ausbildung im Skifahren

Autor(en): **Kollbrunner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **68=88 (1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-2428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Thermit noch ein langsam, aber starkbrennendes Produkt enthielten. Als brauchbar für diesen Zweck erwies sich das feste Oel (Hartöl). Man versteht unter demselben Oelmischungen, welche nach Art des festen Spiritus hergestellt, in der Wärme flüssig sind, in der Kälte jedoch erstarren. Der Entflammungspunkt solcher Hartöle liegt zwischen 170 und 225 Grad. (Fortsetzung folgt.)

Ausserdienstliche Ausbildung im Skifahren.

Die Ausbildungskurse unserer Armee müssen im Frühling bis Herbst abgehalten werden. Der Winter eignet sich nicht dazu. Und doch haben wir im aktiven Dienst die Erfahrung gemacht, daß eine Truppe ohne Ski im Winter auf die Straßen angewiesen ist. Skifahrende Mannschaft ist in unsern Gebirgsbrigaden recht gut vertreten. Dagegen herrscht Mangel an Offizieren, welche im Skifahren der Mannschaft ebenbürtig sind. Die ältern Offiziere sind beinahe alle durch die Skikurse der Offiziervereine ausgebildet worden. Seit dem Kriege herrscht wieder eine starke Nachfrage nach diesen Skikursen. Das schweizerische Militärdepartement hat jedoch entschieden, daß wegen Mangel an Mitteln solche Kurse nicht subventioniert werden können. Dagegen werden in den Gebirgsbrigaden für die Skikurse Ski und andere Winterartikel leihweise abgegeben.

Es berührt nun eigentümlich, daß aus den Krediten des schweizerischen Militärdepartements die Zivilgesellschaft „Pro Corpore“ Skikurse organisieren kann. Wir lesen im Novemberheft Pro Corpore nachfolgende Notiz:

„Technische Kommission.

Wintersportkurse.

„Die Gesellschaft „Pro Corpore“ führt diesen Winter mit Bundesunterstützung wieder Kurse für Eis- und Skilauf durch.

„Die Teilnehmer erhalten Reiseentschädigung für Bahnfahrt III. Klasse hin und zurück und einen kleinen Beitrag an die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung.

„Die Anmeldungen sind bis spätestens zum 10. Dezember zu richten an: Herrn E. Wechsler, Schaffhausen, Sandgasse 4, für die Eislaufkurse; Herrn Dr. J. Steinemann, Bern, Optingenstraße 51, für die Skilaufkurse.“ —

Auf diese Weise genießen sogar nicht dienstpflichtige Mitglieder (auch Damen) der Gesellschaft pro Corpore den Vorteil, aus den Krediten des schweizerischen Militärdepartements einen Skikurs besuchen zu dürfen. Offizier-Vereine jedoch haben nur das Recht auf leihweise Abgabe von Ski und Winterartikeln. Man dürfte füglich die Gleichberechtigung der Offizier-Vereine verlangen, oder die Gesellschaft Pro Corpore an die Kredite des Departements des Innern verweisen. *Major Kollbrunner.*

Bemerkung der Redaktion:

Unsere Erkundigungen an zuständiger Stelle ergeben:

Die nackte Tatsache ist so, wie Major Kollbrunner sie darstellt. Seine Klage ist denn auch nicht die erste dieser Art. Die Beschwerdeführer sind sich nur der Tatsache nicht bewußt, daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Dinge handelt.

Die Art. 102, 103 und 104 der Militärordnung bestimmen, wie weit der Bund auf die physische Erziehung der Jugend Einfluß ausüben kann. Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Artikeln enthalten die Verordnung und Vorschriften über den Vorunterricht von 1915, wo unter „b) Ausbildung der Lehrkräfte" in Art. 12 gesagt ist: „Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, etc." Die Kurse der „Pro Corpore" sind nun solche Lehrerkurse. Durch die Teilnehmer an diesen Kursen soll die Freude am Wintersport in die Jugend hinausgetragen werden, und daraus wird unser Volk direkt und die Armee indirekt Nutzen ziehen. Um diese Kredite an das Budget des Innern zu verweisen, brauchte es vorerst eine gesetzliche Grundlage. Ob sich diese bei den föderalistischen Tendenzen der Großzahl unserer Kantone leicht durchsetzen ließe, ist mehr als fraglich. In der Militärorganisation 1907 konnte sie ohne großes Aufsehen geschaffen werden, und wir müssen nun sehen, wie wir den größten Nutzen für Land, Volk und Armee daraus ziehen. So bedauerlich es ist, daß Militärskikurse nicht besser unterstützt werden können, so sehr müssen auf der andern Seite die Anläufe gegen die im Militärbudget stehenden Kredite für das Turnwesen bedauert werden, und zwar um so mehr, wenn sie aus Offizierskreisen kommen; denn die Gegner, seien sie es aus föderalistischen oder antimilitaristischen Gründen oder aus rein finanziellen Erwägungen, werden natürlich mit Vergnügen diese Kritiken verbuchen, ohne aber im geringsten daran zu denken, auch nur einen Franken mehr für Skikurse in das Militärbudget einzustellen. *Redaktion.*

Totentafel.

Erwin von Waldkirch, Oberstlieut. i. Gst. (Eisenbahnoffizier), geb. 1868, gest. in Basel 10. Dezember 1921.

Der Militär-Skipatrouillenlauf 1922

findet, in Verbindung mit dem großen Verbandsrennen des Schweiz. Ski-Verbandes in Davos, diesen Winter, Sonntag, den 5. Februar 1922, in Davos statt.

Die Leitung fällt gemäß Wettlaufordnung des S. S. V. dessen Militärdelegation zu.